

Öffentliche Bekanntmachung Gemeinde Löwenberger Land -Der Bürgermeister-



Satzungsbeschluss und Inkrafttreten

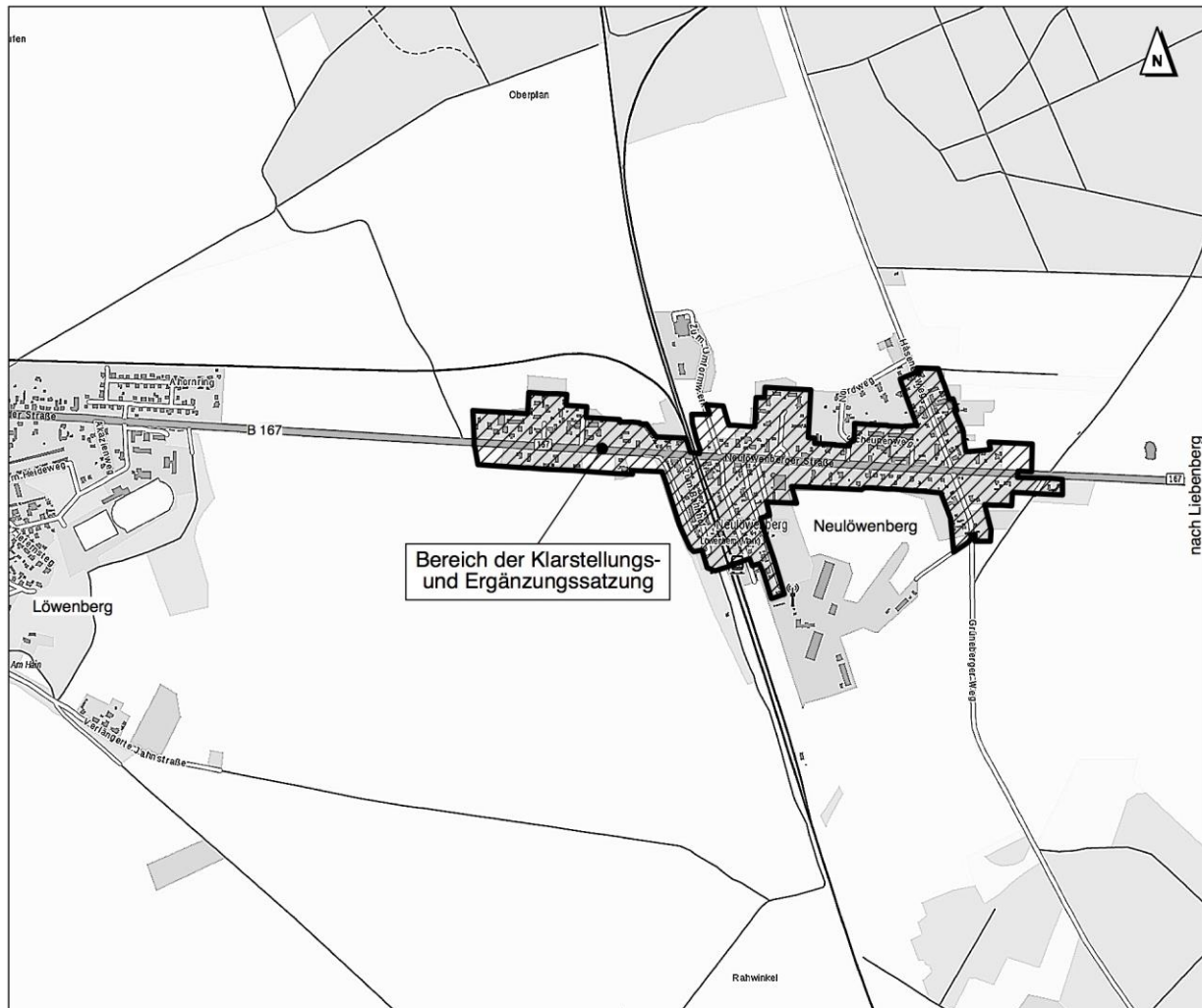
Klarstellungs- und Ergänzungssatzung (KES) Ortsteil Neulöwenberg 1. Änderung

Satzungsbeschluss

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Löwenberger Land hat auf öffentlicher Sitzung am 05.05.2020 die 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung OT Neulöwenberg gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung von Februar 2020 als Satzung beschlossen (Beschluss Nr. 23/20).

Lage und Größe des Plangebietes

Der Geltungsbereich der 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung umfasst die gesamte Ortslage von Neulöwenberg.



Lagedarstellung des Geltungsbereiches der 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung OT Neulöwenberg

Planungsziel:

Mit dem Erlass der Satzung zur 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung soll eindeutig die Grenze zwischen der nach § 34 Abs. 1 BauGB zu beurteilenden Grenze klargestellt werden. Die Grenze des Klarstellungsbereiches orientiert sich dabei an den hinteren real vorhandenen maßgebenden baulichen Anlagen. Zusätzlich sollen die Bereiche E1 bis E5 als Ergänzungsflächen in den

Klarstellungs(Innen)bereich einbezogen werden. Die Größe der Ergänzungsflächen E1 bis E5 beträgt ca. 1,3 ha. Damit werden die planungsrechtlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen für eine zukünftige Wohnbebauung geschaffen. Die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung werden gemäß § 34 Abs. 4 Satz 2 BauGB miteinander verbunden.

Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan Löwenberger Land ist im Wege der Berichtigung nach § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB anzupassen.

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) wird der vorstehende Beschluss hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung (KES) OT Neulöwenberg gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft.

Die 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung OT Neulöwenberg bestehend aus Planzeichnung mit den textlichen Festsetzungen und Begründung wird in der Gemeinde Löwenberger Land, Zimmer 5 (Bauverwaltung), Alte Schulstraße 5 in 16775 Löwenberger Land, OT Löwenberg, während der allgemeinen Dienststunden zu Jedermanns Einsicht, bereitgehalten. Über den Inhalt der Satzung einschließlich der Begründung, wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Gemäß § 10a Abs. 2 Baugesetzbuch wird die 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung OT Neulöwenberg mit Begründung ergänzend auf der Homepage der Gemeinde unter www.loewenberger-land.de eingestellt und über das zentrale Internetportal des Landes Brandenburg unter www.mil.brandenburg.de

Hinweise nach § 215 Abs. 2 und § 44 Abs. 5 Baugesetzbuch zu Verletzung von Vorschriften und zu Fälligkeit und Erlöschen möglicher Entschädigungsansprüche

1. Eine Verletzung der in
 - § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplan und der Flächennutzungsplanes sowie
 - § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Mängel des Abwägungsvorgangessind unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Löwenberger Land geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 1 BauGB). Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften begründen soll, ist darzulegen. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.
2. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Der Bürgermeister